
S 15 AL 2198/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Aufhebung von Kurzarbeitergeld (Kug) in der Coronapandemie. Auch und gerade bei einem lang andauernden Bezug von Kug (hier: 1 Jahr), sind kalendermonatlich neue Angaben des Arbeitgebers über das Fortbestehen (u.a.) der persönlichen Voraussetzungen für Kug unerlässlich. Die fehlerhafte Annahme eines Arbeitgebers, bei den monatlich zu stellenden Folgeanträgen komme es nur auf die Verhältnisse zu Beginn des Kug-Bezugs an, ist grob fahrlässig und entschuldigt nicht unvollständige und fehlerhafte Angaben im Verlauf (hier betreffend den Kündigungsstatus einer Beschäftigten).
Normenkette	SGB 10 § 45 Abs 2 S 3 Nr 2 SGB 3 § 95 SGB 3 § 98

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 2198/21
Datum	27.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 664/22
Datum	25.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 27.01.2022 wird zur¹/₄ckgewiesen.

Außerdem gerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine Rückforderung von Kurzarbeitergeld (Kug) nach dem SGB III für den Zeitraum 01.11.2020 bis 28.02.2021 in Höhe von 3.871,67 Euro.

Der Kläger, der im streitgegenständlichen Zeitraum einen Gewerbebetrieb im Bereich Textil-Einzelhandel führte, zeigte der Beklagten zu Beginn der Coronapandemie am 16.03.2020 eine ab sofort geplante Arbeitszeitreduzierung an. Der Gesamtbetrieb werde von einer regelmäßig betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden auf 9 Stunden herabgesetzt. Insgesamt seien im Betrieb 9 Arbeitnehmer beschäftigt. Von Kurzarbeit mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 v.H. seien voraussichtlich 3 Arbeitnehmer betroffen. Der Kläger bestätigte durch seine Unterschrift, von dem Inhalt des (u.a. auf www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf veröffentlichten) Merkblattes 8a über Kug Kenntnis genommen zu haben. Unter Punkt 2.5.1 auf Seite 19 heißt es darin: „Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn (!) das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und nicht vom Kug-Bezug ausgeschlossen ist.“ Das im Merkblatt auf Seite 3 enthaltene Vorwort beginnt mit den Worten: „Bitte beachten Sie die Erläuterungen dieses Merkblatts, wenn Sie Kurzarbeitergeld beantragen.“

Mit Bescheid vom 24.03.2020 bewilligte die Beklagte dem Kläger Kurzarbeitergeld dem Grunde nach für den Zeitraum 01.03.2020 bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum 28.02.2021. Auf Seite 1 der Gründe heißt es u.a.:

„Das Kug ist jeweils für den Anspruchszeitraum (Kalendermonat) zu beantragen.“

Daraufhin stellte der Kläger für seine vier Beschäftigten P (mit Ausnahme des Zeitraums vom 01.04.2020 bis 30.11.2020), W, S und S1 am 25.03.2020 (für März 2020), am 30.04.2020 (für April 2020), am 02.06.2020 (für Mai 2020), am 04.07.2020 (für Juni 2020), am 06.08.2020 (für Juli 2020), am 31.08.2020 (für August 2020), am 05.10.2020 (für September 2020), am 03.11.2020 (für Oktober 2020), am 30.11.2020 (für November 2020), am 18.12.2020 (für Dezember 2020), am 31.01.2021 (für Januar 2021) sowie am 01.03.2021 (für Februar 2021) jeweils Leistungsanträge auf Kug und pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge jeweils unter Beifügung einer tabellarischen Übersicht der Löhne und Entgeltausfälle dieser Personen in Form eines Ausdrucks aus dem verwendeten Lohnbuchhaltungsprogramm.

Am 26.10.2020 kündigte der Kläger seiner Mitarbeiterin S ordentlich zum 30.04.2021 (Post-it 3 in Papier-Beilage). In dem Schreiben hieß es ergänzend: „Die zwischen uns vereinbarte Kurzarbeit wird bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses beibehalten“. Die Beklagte erfuhr von dieser Kündigung

zunächst nichts.

In seinem Antrag vom 03.11.2020 für den dem streitbefangenen Zeitraum unmittelbar vorausgegangenen Monat Oktober 2020 verneinte der Kläger weiterhin die Frage Nr. 5 nach gekündigten Beschäftigungsverhältnissen durch Ankreuzen.

Der Bewilligungsbescheid vom 09.11.2020 über KuG für Oktober 2020 enthielt den folgenden Hinweis:

„Sie haben einzelne Fragen des Antrags nicht/nicht vollständig ausgefüllt. Ich gehe davon aus, dass (â) bei keinem der Arbeitnehmer/innen die Arbeitsverhältnisse gekündigt sind. (â) Sollten (â) einzelne dieser Bedingungen nicht erfüllt sein, erfolgte die an Sie geleistete Zahlung zu Unrecht und muss nach erfolgter Prüfung zurückgezahlt werden.“

Mit dem kurz darauf am 30.11.2020 für den ersten hier streitbefangenen Kalendermonat November 2020 gestellten Leistungsantrag bejahte der Kläger erstmals die Frage Nr. 5 nach gekündigten oder aufgelösten Beschäftigungsverhältnissen, benannte hierbei jedoch nicht den oder die betroffenen Beschäftigten, noch deren Anzahl noch den oder die Zeitpunkte der Kündigung(en) und fügte insbesondere nicht eine Liste des oder der gekündigten Beschäftigten bei, sondern fügte einen Auszug aus der Lohnbuchhaltung bei, aus dem wie zuvor ein Entgeltausfall der drei Beschäftigten W, S und S1 hervorging. Das Formblatt enthält direkt unter der durch Ankreuzen zu beantwortenden Ja/Nein-Frage Nr. 5 den in Fettdruck hervorgehobenen Hinweis, dass bejahendenfalls eine Liste der gekündigten Arbeitsverhältnisse anzufügen ist.

In den folgenden Anträgen für die Monate Dezember 2020 bis Februar 2021 verneinte der Kläger die Frage nach gekündigten Beschäftigungsverhältnissen wieder wie ursprünglich.

Für den hier streitbefangenen Zeitraum bewilligte die Beklagte dem Kläger auf seine jeweiligen Anträge Kurzarbeitergeld mit Bescheiden vom

03.12.2020 (für November 2020: 1.883,21 Euro; davon entfielen auf die Mitarbeiterin S 833,79 Euro),

04.01.2021 (für Dezember 2020: 2.318,52 Euro; davon entfielen auf die Mitarbeiterin S 642,40 Euro. [Anmerkung: Der im angefochtenen Gerichtsbescheid als Datum dieses Bescheids genannte „14.01.2021“ ist ein Schreibfehler]),

08.02.2021 (für Januar 2021: 3.811,92 Euro; davon entfielen auf die Mitarbeiterin S 1.197,74 Euro) und vom

05.03.2021 (für Februar 2021: 3.468,56 Euro; davon entfielen auf die Mitarbeiterin S 1.197,74 Euro).

Am 13.04.2021 erlangte die Beklagte durch eine E-Mail der Steuerberaterin des Klägers Kenntnis von der ordentlichen Kündigung der Beschäftigten Frau S vom

26.10.2020 zum 30.04.2021.

Mit dem vom Klager angefochtenen Bescheid vom 15.04.2021 hob die Beklagte die Bewilligungsbescheide fur die Monate November 2020 bis Februar 2021 teilweise in Hohe von 833,79 Euro (November), 642,40 Euro (Dezember) und jeweils 1.197,74 Euro (Januar und Februar) auf und forderte den Klager zur Erstattung der Summe von 3.871,67 Euro auf. Die Aufhebung beruhe auf [ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) und [ 330 Abs. 2 SGB III](#) und die Ruckforderung auf [ 108 Abs. 3 SGB III](#) hinsichtlich des berzahlten Kug und auf [ 50 Abs. 1 SGB X](#) hinsichtlich der gewahrten SV-Beitrage im Hinblick auf die gekandigte Mitarbeiterin S.

Mit Bescheid vom 20.04.2021 rechnete die Beklagte eine neue Leistungsbewilligung fur Marz 2021 in Hohe von 606,50 Euro in dieser Hohe mit der Ruckforderung vom 15.04.2021 auf.

Der Klager legte mit Schreiben vom 07.05.2021 am 10.05.2021 gegen den Aufhebungs- und Ruckforderungsbescheid vom 15.04.2021 sowie gegen die Aufrechnung vom 20.04.2021 Widerspruch ein. Er habe bei Antragstellung keine falschen Angaben gemacht, weil die wirtschaftliche Entwicklung damals noch nicht absehbar gewesen sei. Die Aufhebung, Ruckforderung und Aufrechnung seien daher fehlerhaft.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2021 wies die Beklagte die Widersprache als unbegrundet zurck. Die angefochtene Teilaufhebung fur die Monate November 2020 bis Februar 2021 betreffe die Bewilligungsbescheide vom 03.12.2020, 04.01.2021, 08.02.2021 und 05.03.2021. Die Beschaftigte S, die der Klager mit den Anlagen zu seinen Leistungsantragen fur die Monate November 2020 bis Februar 2021 als Beschaftigte mit Entgeltausfall benannt habe, habe die personlichen Voraussetzungen fur die Bewilligung von Kug infolge der am 26.10.2020 ausgesprochenen Kandigung ab dem Leistungsmonat November 2020 nicht mehr erfullt. Denn [ 98 SGB III](#) sehe vor, dass das Arbeitsverhltnis nicht gekandigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelost sei. Hieruber sei der Klager mit dem Merkblatt 8a, dessen Kenntnisaufnahme er mit seiner Anzeige von Kurzarbeit am 16.03.2020 besttigt habe, zutreffend belehrt worden. [ 108 Abs. 3 SGB](#) sehe vor, dass ein Arbeitgeber, der mit einer der in [ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) bezeichneten Handlungen bewirkt habe, dass Kug zu Unrecht geleistet worden sei, dieses ersetzen masse. Der Widerspruchsfuhrer habe in den jeweiligen Leistungsantragen falsche Angaben im Sinne des [ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) zur Arbeitnehmerin S gemacht, die zu einer unzutreffenden Leistungsbewilligung gefahrt hatten.

Am 13.07.2021 hat der Klager beim Sozialgericht Freiburg (SG) Klage erhoben. Zur Begrandung hat er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft und ergnzt, dass er aufgrund des Bescheides vom 24.03.2020 davon ausgegangen sei, dass die Anspruchsvoraussetzungen fur den darin genannten Zeitraum festgestellt worden seien und ein Anspruch auf Kug solange bestehe, wie seine Geschafte geschlossen seien. Aufgrund der langen gesetzlichen

Kündigungsfrist bei seiner Mitarbeiterin Frau S sei er zudem davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Mitteilung der Lohnsummen das Arbeitsverhältnis noch bestehe. Über den Umstand, dass jeweils für jeden Mitarbeiter zusätzliche Voraussetzungen zu prüfen seien, sei er nicht aufgeklärt worden.

Mit Gerichtsbescheid vom 27.01.2022, der dem Kläger am 07.02.2022 zugestellt worden ist, hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen auf die Gründe des angegriffenen Widerspruchsbescheids verwiesen und ergänzend zum Verschulden des Klägers ausgeführt, dass dem Kläger zumindest grobe Fahrlässigkeit i.S.d. [§ 45 SGB X](#) vorzuwerfen sei. Habe die Behörde in beigefügten Merkblättern oder im Antragsformular deutlich und verständlich auf die Pflicht zur Mitteilung sämtlicher für die Leistungsbewilligung erheblicher Tatsachen hingewiesen, so könne dem Betroffenen im Regelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden (BSG, Urt. v. 24.04.1997 – [11 RAr 89/96](#) sowie Urt. v. 11.01.1990 – [7 RAr 54/88](#)). Der Kläger habe in seiner Anzeige über Arbeitsausfall vom 16.03.2020 unterschriftlich bestätigt, von dem Inhalt des Merkblattes 8a über Kurzarbeitergeld Kenntnis genommen zu haben. Dieses weise auf Seite 19 unten darauf hin, dass die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (nur) dann erfüllt sind, wenn das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst sei. Dies entspreche der eindeutigen gesetzlichen Regelung in [§ 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#), an die sowohl die Beklagte als auch das Gericht gebunden seien. Werde ein Merkblatt oder ein Formular „blind“ unterschrieben, ohne sich über den Inhalt Kenntnis zu verschaffen, sei dies ein ausreichender Anknüpfungspunkt für den Vorwurf grober Fahrlässigkeit (LSG Hessen, Urt. v. 21.11.2011 – [L 7 AL 101/11](#); Merten, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 45 Rn. 65). Die Rechtsprechung lasse es insoweit ausreichen, dass das Merkblatt einen Hinweis enthalte, der so abgefasst ist, dass der Betroffene seinen Inhalt unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall ohne weiteres erkennen könne (LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 16.12.2016 – [L 8 AL 4082/15](#), juris Rn. 49; Pad©, in: jurisPK-SGB X, § 45 Rn. 93). Im hier vorliegenden Fall der Bewilligung von Kurzarbeitergeld komme noch erschwerend hinzu, dass der Kläger im Rahmen seiner laufenden Leistungsanträge monatlich erklärt und durch seine Unterschrift bestätigt habe, die Angaben nach bestem Wissen, sorgfältiger Prüfung und unter Beachtung der Hinweise zum Antragsverfahren – Kug – Transfer-Kug – und des Merkblattes über Kug gemacht zu haben. Jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Kündigung am 26.10.2020 hätte der Kläger unter Berücksichtigung der ihm obliegenden Sorgfalt daher wissen müssen bzw. zumindest wissen können, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld für die gekündigte Mitarbeiterin nicht länger vorgelegen hätten. Es komme nicht darauf an, dass aus Sicht des Klägers bei seiner Erstanzeige von Arbeitsausfall im März 2020 noch nicht absehbar gewesen sei, dass sich die Entwicklung so verschlechtern würde, dass nicht alle Mitarbeiter behalten werden könnten. Denn die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Kug seien jeden Monat erneut zu prüfen.

Am 03.03.2022 hat der Kläger Berufung gegen den Gerichtsbescheid beim

Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) eingelegt. Zur Begründung wiederholt er zum einen, dass er bei der erstmaligen Antragstellung im März 2020 alles richtig angegeben habe und bis zuletzt der Ansicht gewesen sei, dass es auf die Verhältnisse bei jener ersten Antragstellung ankomme. Damals habe er noch nicht absehen können, dass er im weiteren Verlauf der Pandemie einzelne Beschäftigungsverhältnisse würde beenden müssen. Zum anderen sei das Merkblatt 8a mit seiner Formulierung im Vorwort und auf Seite 19 insoweit mindestens missverständlich, als es gerade den falschen Anschein erwecke, dass es auf die Verhältnisse bei der (gemeint: erstmaligen) Antragstellung) ankomme. Die unzulässige Formulierung im Merkblatt dürfe dem Kläger nicht zum Verhängnis werden. Zudem sei er nirgends darüber belehrt worden, dass gekündigte Beschäftigungsverhältnisse in einer separaten Liste zu benennen gewesen seien. Beim Kläger sei daher keine grobe Fahrlässigkeit festzustellen.

Der Kläger beantragt sachdienlich ausgelegt,

den Gerichtsbescheid vom 27.01.2022 und den Bescheid vom 15.04.2021 und den Bescheid vom 20.04.2021 hinsichtlich der darin ausgesprochenen Aufrechnung jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.06.2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe des angefochtenen Widerspruchsbescheids und des Gerichtsbescheids und ist im Übrigen der Ansicht, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Rücknahme der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit nach [Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 sowie Nr. 3 SGB X](#) eindeutig erfüllt seien. Nach [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#) i. V. m. [Â§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB X](#) bleibe zudem für eine Ermessensausübung kein Raum.

Auf rechtliche Hinweise des Berichterstatters vom 11.08.2022 und 13.09.2022 hat der Kläger erklärt, die Berufung fortführen zu wollen. Die im Bescheid vom 09.11.2020 enthaltene Mitteilung sei nicht geeignet, den Kläger jedenfalls ab diesem Zeitpunkt büßlos zu machen. Der Beklagten sei ein erhebliches Mitverschulden anzulasten, das über einen einfachen Bearbeitungsfehler hinausgehe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die beigezogene Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß [Â§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte

Berufung des Klägers, über die der Senat nach Zustimmung beider Beteiligten gemäß [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist gemäß den [Â§§ 143, 144 SGG](#) zulässig aber nicht begründet. Gegenstand der Klage ist eine Anfechtung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids vom 15.04.2021 sowie des Bescheids vom 20.04.2021, soweit dieser eine Aufrechnung vornahm, jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.06.2021.

Die als Anfechtungsklage statthafte und auch im übrigen zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ist formell und materiell rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, da die teilweise Aufhebung der Bewilligung von KuG im Zeitraum 01.11.2020 bis 28.02.2021 dem Grunde und der Höhe sachlich und rechtlich zutreffend und der Kläger zur Erstattung der zutreffend bezifferten Überzahlung verpflichtet ist. Auch die vom Beklagten verhängte Aufrechnung in Höhe von 606,50 Euro ist formell und materiell rechtmäßig. Der angefochtene Gerichtsbescheid vom 27.01.2022 ist daher nicht zu beanstanden und die Berufung zurückzuweisen.

Die Rechtmäßigkeit der Aufhebungsentscheidung richtet sich nach [Â§ 45 SGB X](#). Danach darf ein von Anfang an rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter Beachtung von Vertrauensschutz, wie er in den Absätzen 2 bis 4 der Vorschrift normiert wird, zurückgenommen werden. [Â§ 45 Abs. 2 SGB X](#) schließt eine Rücknahme aus, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Nach [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) ist Vertrauensschutz jedoch ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Grob fahrlässig ist eine Verletzung der erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem Maße ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, 2. Halbsatz SGB X](#)). Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (BSG, Urteil vom 31.08.1976 [7 RAr 112/74](#), [BSGE 42, 184](#), juris Rn. 19).

Nach diesen Maßstäben ist das Vertrauen des Klägers in den Bestand der zurückgenommenen Leistungsbescheide nicht schutzwürdig im Sinne des [Â§ 45 Abs. 2 SGB X](#) und die Voraussetzung für deren teilweise Aufhebung daher erfüllt. Denn der Kläger hat grob fahrlässig in wesentlicher Hinsicht zunächst unvollständige und im weiteren Verlauf unrichtige Angaben gemacht, auf denen die fehlerhaften Leistungsbewilligungen beruhen.

Ein Anspruch auf KuG setzt nach [Â§ 95 Satz 1 SGB III](#) voraus, dass ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt (dazu im Einzelnen [Â§ 96 SGB III](#)), dass die

betrieblichen (dazu [Â§ 97 SGB III](#)) und die pers nlichen (dazu [Â§ 98 SGB III](#)) Voraussetzungen erf llt sind und dass der Arbeitsausfall der Agentur f r Arbeit angezeigt worden ist (dazu [Â§ 99 SGB III](#)). Zu den kumulativ erforderlichen pers nlichen Voraussetzungen des [Â§ 98 Abs. 1 SGB III](#) z hlt gem ss dessen Nr. 2, dass das Arbeitsverh ltnis nicht gek ndigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgel st ist.

a) Vor diesem Hintergrund waren die Angaben des Kl gers im Leistungsantrag vom 30.11.2020 (unbestimmte Angabe von K ndigungen) betreffend den ersten Aufhebungsmonat November 2020 zutreffend aber unvollst ndig. Die darauf erfolgte Leistungsbewilligung vom 03.12.2020 f r den Kalendermonat November 2020 war hinsichtlich der Arbeitnehmerin Frau S fehlerhaft, und dies beruhte auf der Unvollst ndigkeit im Antrag vom 30.11.2020. Mit Aush ndigung der K ndigung an die Arbeitnehmerin Frau S am 26.10.2020 entfiel hinsichtlich ihr eine der in [Â§ 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) kumulativ normierten pers nlichen Anspruchsvoraussetzungen des Kug, wie das SG mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid, auf dessen Gr nde insoweit verwiesen wird, zutreffend ausf hrt. Zwar hat der Kl ger im Formularvordruck im Ansatz zutreffend pauschal bejaht, dass ein oder mehrere Arbeitsverh ltnis(se) gek ndigt ist bzw. sind, hierzu jedoch jegliche n heren Angaben unterlassen. Er hat insbesondere nicht offengelegt, dass die bejahende Angabe ausgerechnet eine der mit der beigef gten Lohnabrechnung f r November benannten drei Arbeitnehmerinnen, Frau S, betraf, sondern mit der Vorlage dieser Lohnabrechnung bei der Beklagten den falschen Anschein erweckt, als sei jedenfalls bei diesen   wie zuvor benannten   3 Arbeitnehmerinnen gegen ber dem Vormonat keine Ver nderung eingetreten. Der Kl ger war  berdies gehalten, den bzw. die Namen der bzw. des Besch ftigten, ihre Anzahl und die K ndigungszeitpunkte explizit zu erkl ren. Denn hierzu fordert der Formulartext zu der vom Kl ger bejahten Frage bejahendenfalls ausdr cklich auf. Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, dass der Kl ger, wie er mit seiner Berufungsbegr ndung vom 20.07.2022 geltend macht, zu keiner Zeit dar ber belehrt worden sei, dass gek ndigte Arbeitsverh ltnisse ggf. in einer separaten Liste anzuf hren seien. Das Gegenteil ist der Fall.

b) Hinsichtlich der weiteren streitbefangenen Leistungsmonate Dezember 2020 bis Februar 2021 hat der Kl ger mit seinen Leistungsantr gen vom 18.12.2020 (f r Dezember 2020), 31.01.2021 (f r Januar 2021) sowie 01.03.2021 (f r Februar 2021) durch Verneinung der Formularfrage Nr. 5 jeweils grob fahrl ssig falsche Angaben gemacht, auf denen die fehlerhaften und deshalb insoweit aufgehobenen Leistungsbewilligungen beruhten.

c) Die unvollst ndigen bzw. unrichtigen Angaben des Kl gers erfolgten grob fahrl ssig.

Das Vorbringen des Kl gers im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren ist nicht geeignet, den vom Beklagten erhobenen und vom SG best tigten Vorwurf grober Fahrl ssigkeit zu entkr ften. Dieses Vorbringen, wonach er bis zuletzt der   zwar falschen aber vor allem wegen einer missverst ndlichen Formulierung im

Merkblatt 8a nicht vorwerfbar fälschen â Ãuerzeugung gewesen sei, dass seine monatlich wiederkehrenden Angaben zur Frage Nr. 5 gar keine Bedeutung hÃtten, weil es ausschlielich auf den Zeitpunkt erstmaliger Antragstellung und der darauf erfolgten Bewilligung im MÃrz 2020 ankomme, ist unschlÃssig. Denn dieser Vortrag erklÃrt erstens nicht, warum der KlÃger im angeblich guten Glauben an die MÃglichkeit nur der VerhÃltnisse im MÃrz 2020 Ãberhaupt im Verlauf immer wieder Angaben zur Frage Nr. 5 gemacht hat und Ãbersieht zweitens, dass der KlÃger mit seinem Antrag vom 30.11.2020 gerade eine von allen anderen AntrÃgen vorher und nachher abweichende und fÃr November 2020 auch zutreffende (aber unvollstÃndige, s.o.) Angabe gemacht hat.

Zur Bewertung des klÃgerischen Verhaltens als grob fahrlÃssig im Sinne des [ÃS 45 Abs. 2 SGB X](#) kommt es auf die durch Unterschrift bestÃtigte (ggf. âblindeâ, wie das SG ausfÃhrt) Kenntnisnahme des KlÃgers vom Merkblatt 8a und die daraus zu ziehenden SchlÃsse ebenso wenig an wie auf den Einwand des KlÃgers, demzufolge eine missverstÃndliche Formulierung eben dieses Merkblatts eine grobe FahrlÃssigkeit sogar ausschliee. Denn der Sachverhalt ist hier so gelagert, dass der KlÃger auch ungeachtet jenes Merkblatts mehrfach, eindeutig, individuell und sogar zeitlich unmittelbar vor seinen zunÃchst unvollstÃndigen, spÃter fehlerhaften Angaben zutreffend darÃber belehrt wurde, dass der Leistungsanspruch auf Kug vom Fortbestehen der persÃnlichen Voraussetzungen, insbesondere ungekÃndigter ArbeitsverhÃltnisse, abhÃngt und dass die Leistung daher kalendermonatlich neu zu beantragen und das Vorliegen dieser Voraussetzungen dabei jeweils zu prÃfen ist:

Erstens wies die Beklagte den KlÃger mit der Bewilligung vom 24.03.2020 darauf hin, dass es sich bei ihr nur um eine Entscheidung dem Grunde nach handle und dass fÃr eine konkrete Berechnung des in einem Kalendermonat zustehenden Kug die Leistung monatlich neu zu beantragen sei. Zur Errechnung der HÃhe des Kug bedarf es naturgemÃ konkreter Angaben zum tatsÃchlichen (und nicht nur wie mit der Arbeitsausfallanzeige vage prognostizierten) Entgeltausfall und den von diesem Entgeltausfall betroffenen und berÃcksichtigungsfÃhigen Arbeitnehmern. Ãber diese verÃnderlichen Tatsachen konnte die Bewilligung dem Grunde nach vom 24.03.2020 keine Feststellungen treffen. Welche und wie viele Arbeitnehmer in einem bestimmten Leistungsmonat mit welchem individuellen Verdienstaufschlag die persÃnlichen Voraussetzungen des Kug-Anspruchs mÃglicherweise neu (zum Beispiel bei Arbeitsaufnahme im Anschluss an eine Berufsausbildung, vgl. [ÃS 98 Abs. 1 Nr. 1b](#)) oder nicht mehr (z.B. wegen Ausscheidens aus der BeschÃftigung, vgl. [ÃS 98 Abs. 1 Nr. 1](#) a) SGB III) erfÃllen, ist zur konkreten Errechnung des monatlich zu gewÃhrenden Kug die schlechthin zentralste aller Informationen. Die PrÃfung dieser tatsÃchlichen VerhÃltnisse der im jeweiligen Leistungsmonat beschÃftigten und berÃcksichtigungsfÃhigen Arbeitnehmer (persÃnliche Anspruchsvoraussetzungen, [ÃS 98 SGB III](#)) war daher ebenso wie die PrÃfung des von ihnen erlittenen erheblichen Arbeitsausfalls ([ÃS 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III](#)) und des damit untrennbar verbundenen berÃcksichtigungsfÃhigen Entgeltausfalls den konkreten Leistungsbewilligungen vorbehalten und wurde nicht durch die Bewilligungsentscheidung dem Grunde nach vom 24.03.2020 vorweggenommen â diese betraf vielmehr die Ãbrigen, unverÃnderlichen

Anspruchsvoraussetzungen des [Â§ 95 SGB III](#), wie den potentiellen Anspruchsbeginn nach erfolgter Arbeitsausfallanzeige ([Â§ 99 SGB III](#)), einen im Sinne des [Â§ 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB III](#) erheblichen Arbeitsausfall und die betrieblichen Voraussetzungen ([Â§ 97 SGB III](#)). Das Vorbringen des KlÃ¤gers, dass er die Bewilligung vom 24.03.2020 so verstanden und darauf vertraut habe, dass diese Bewilligung unabhÃ¤ngig von den im weiteren Verlauf konkret betroffenen BeschÃ¤ftigten innerhalb des bewilligten Maximalzeitraums fÃ¼r die gesamte Dauer der pandemiebedingten GeschÃ¤ftsschlieÃung gelte, Ã¼berzeugt daher nicht.

Zweitens wÃ¤re es jedenfalls im konkreten Fall fÃ¼r den KlÃ¤ger Ã¼beraus einfach gewesen, bei der Antragstellung vom 30.11.2020 der im Antragsformular bei Frage Nr. 5 in Fettdruck hervorgehobenen Anforderung, bejahendenfalls gekÃ¼ndigte BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse konkret darzulegen, gerecht zu werden. Die darzulegende Sachlage (1 gekÃ¼ndigte Arbeitnehmerin von den bislang und auch hier insgesamt nur benannten 3 Personen) war alles andere als komplex und hÃ¤tte es dem KlÃ¤ger sogar erlaubt, die betroffene Arbeitnehmerin auf der ohnehin beigefÃ¼gten Lohnabrechnung schlicht durch Ankreuzen zu markieren. Dies trotz des sehr deutlich hervorgehobenen Hinweises (bejahendenfalls;) unterlassen zu haben, ist daher ein VersÃ¤umnis, das sich jedem und auch dem KlÃ¤ger schon bei einfachsten Ã¼berlegungen aufdrÃ¤ngen musste.

Drittens konnte der KlÃ¤ger dem Leistungsbescheid vom 09.11.2020 Ã¼ber Kug fÃ¼r Oktober 2020 den klar verstÃ¤ndlichen Hinweis entnehmen, dass die Beklagte ausgehend von unvollstÃ¤ndigen Angaben des KlÃ¤gers bis auf weiteres zu seinen Gunsten unterstelle, dass keinem der benannten Arbeitnehmer/innen gekÃ¼ndigt wurde und dass anderenfalls die gewÃ¤hrten und ggf. die zu gewÃ¤hrenden Leistungen zu Unrecht erfolgt wÃ¤ren bzw. erfolgen wÃ¼rden und zurÃ¼ckzuzahlen wÃ¤ren. Nur rund zwei Wochen vor diesem Hinweis hatte der KlÃ¤ger seiner Arbeitnehmerin Frau S gekÃ¼ndigt. Dass der KlÃ¤ger nur kurz nach diesem Hinweis am 30.11.2020 eine KÃ¼ndigung im Antragsformular ausdrÃ¼cklich (jedoch ohne ausreichende nÃ¤here Angaben, s.o.) bejahte, legt nahe, dass er jedenfalls diesen konkreten und individuellen Hinweis vom 09.11.2020 bewusst zur Kenntnis genommen und durchaus verstanden hat. Umso deutlicher erweisen sich die spÃ¤teren, eine KÃ¼ndigung bei unverÃ¤nderter Sachlage wieder verneinenden Angaben des KlÃ¤gers fÃ¼r Dezember bis Februar bereits als widersprÃ¼chlich zu der eigenen vorausgegangenen Angabe. Schon bei einfachsten, ganz naheliegenden Ã¼berlegungen musste sich jedem und auch dem KlÃ¤ger aufdrÃ¤ngen, dass entweder seine Angabe fÃ¼r November (Ja) oder seine anderen Angaben fÃ¼r Dezember bis Februar (Nein) nicht zutreffen konnten. Die Schwelle zur grob fahrlÃ¤ssigen Falschangabe ist damit klar Ã¼berschritten.

d) Ob dem KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus nicht sogar Vorsatz oder ein zumindest grob fahrlÃ¤ssiges Verkennen der Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligungen fÃ¼r Dezember 2020 bis Februar 2021 vorzuhalten ist, so dass auch der weitere, Vertrauensschutz ausrÃ¼mende Tatbestand des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) erfÃ¼llt wÃ¤re, bedarf angesichts des eindeutig erfÃ¼llten Tatbestands der Nr. 2 keiner nÃ¤heren PrÃ¼fung.

e) Ein Mitverschulden der Beklagten bedarf ebenfalls keiner näheren Prüfung. Ein solches Mitverschulden wäre zwar im Rahmen eines Ermessensspielraums zu berücksichtigen und könnte dabei je nach Gewicht der Verursachungsbeiträge einzeln und im Verhältnis zueinander entweder ohne Auswirkung bleiben (so insbesondere bei einfachen Bearbeitungsfehlern) oder eine nur anteilige Aufhebung rechtfertigen oder einer jeglichen Aufhebung sogar ganz entgegenstehen. Für derartige Erwägungen ist jedoch vorliegend schon deshalb kein Raum, weil die Aufhebungsentscheidung nicht im Ermessen der Beklagten stand, sondern gemäß [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#) als einzige Rechtsfolge zwingend vorgeschrieben ist, weil ein Tatbestand des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) wie gezeigt vorlag (vgl. etwa LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.12.2008 [L 13 AS 651/07](#), juris).

Die gegen den Kläger gerichtete Rückforderung des bewilligten Kug nebst SV-Beiträgen richtet sich nach [Â§ 108 Abs. 3 SGB III](#) bzw. [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). Auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Widerspruchsbescheids wird gemäß [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) insoweit verwiesen. Die in Höhe von 606,50 Euro vom Beklagten mit Bescheid vom 20.04.2021 erklärte Aufrechnung mit der Bewilligung von Kug für den Folgemonat März 2021 begegnet auch seitens der Beteiligten keinen sachlichen oder rechnerischen Bedenken und entspricht den rechtlichen Vorgaben aus [Â§ 51 Abs. 1 SGB I](#). Die für laufende Geldleistungen nach [Â§ 51 Abs. 2 SGB I](#) vorgesehene Höhenbeschränkung einer Aufrechnung auf die Hälfte der laufenden Leistung ist für das kalendermonatlich zu beantragende und zu bewilligende Kug nicht einschlägig. Die Rückforderung ist daher in der aufgerechneten Höhe erloschen ([Â§ 389 BGB](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024